



Beschwerdesenat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der „NEUE am Sonntag“ und von „neue.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Günther Schröder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 16.05.2025 im Verfahren der **Beschwerdeführerin **** gegen die Beschwerdegegnerinnen „NEUE Zeitungs GmbH“ als Medieninhaberin der „Neue am Sonntag“ und von „neue.at“**, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, sowie gegen den **mitbeteiligte Journalisten ******, p.A. „NEUE Zeitungs GmbH“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Beschwerde aufgrund des Artikels „**Emotionaler Kampf um anonym geborenes Kind**“ (veröffentlicht auf den Seiten 20 und 21 der „Neue am Sonntag“) und dessen Onlineversion „**Emotionaler Kampf um anonym geborene Malena**“ (abrufbar auf „neue.at“), beide erschienen am 09.02.2025, sowie aufgrund des **Versehens des Onlineartikels mit einem Tag mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin** und aufgrund des **Veröffentlichens einer Online-Unterseite auf „neue.at“ mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin** samt Verlinkung zu der Onlineversion des Artikels,

wird stattgegeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in der „Neue am Sonntag“ sowie auf „www.neue.at“ in folgendem Wortlaut:**

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 3 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 16.05.2025 einer Beschwerde gegen die „NEUE Zeitungs GmbH“ als Medieninhaberin der „Neue am Sonntag“ und von „neue.at“ stattgegeben.

Der Artikel „Emotionaler Kampf um anonym geborenes Kind“, veröffentlicht auf den Seiten 20 und 21 der „Neue am Sonntag“, und dessen Onlineversion auf „neue.at“, beide erschienen am 09.02.2025, sowie das Versehen des Onlineartikels mit einem Tag mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin und das Veröffentlichen einer Online-Unterseite auf „neue.at“ mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin samt Verlinkung zu der Onlineversion des Artikels verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Artikel wird über die anonyme Geburt der Beschwerdeführerin in Vorarlberg berichtet. Zudem wird festgehalten, dass kurz vor Ablauf der dafür vorgesehenen 6-Monats-Frist, nach der das Kind zur Adoption freigegeben werde, die Beschwerdeführerin die Obsorge für ihr Kind beantragt habe. Des Weiteren kommen die vorübergehenden Pflegeeltern des Kindes ausführlich zu Wort, die gegenüber den Behörden Vorwürfe erheben und die gesetzliche 6-Monats-Frist für die Übernahme der Obsorge durch die leibliche Mutter als zu lang kritisieren.

Der Online-Artikel war ursprünglich mit dem Tag „***“ (Anm. dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin) versehen. Zum Tag gab es auf „neue.at“ die Unterseite „#***“ (Anm. der Vor- und Nachname der Beschwerdeführerin), auf der der Online-Artikel zu finden war. Nach einem Gespräch mit der Geschäftsstelle des Presserats wurden diese Verknüpfungen gelöscht.

Nach Auffassung des Senats ist es offenkundig, dass hier die Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführerin gravierend beeinträchtigt wurde. Durch die Verknüpfung des Vor- und Nachnamens der Beschwerdeführerin mit dem Online-Artikel wurde ihre Identität einer unbestimmten Öffentlichkeit offenbart und ihre Intimsphäre in gravierender Weise verletzt. Ihre zunächst anonyme Geburt sowie ihre Entscheidung, kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist die Obsorge für ihr Kind doch in Anspruch zu nehmen, wurden mit ihrer Person in Verbindung gebracht und online publik gemacht. Dabei handelt es sich um Angaben höchstpersönlicher Natur, die dem unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes zuzurechnen sind.

Dem Autor des Artikels hätte ein derartiger Fehler nicht unterlaufen dürfen; die besondere Schutzwürdigkeit der Beschwerdeführerin war evident. Dass der Autor sich für sein Fehlverhalten entschuldigt hat, begrüßt der Senat grundsätzlich. Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung hat dies jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Darüber hinaus vertritt der Senat die Ansicht, dass der Artikel – auch ohne Nennung ihres Namens – zu viele Details zur Beschwerdeführerin enthält, die ihre Identifizierung in einem beschränkten Personenkreis ermöglichen. Insbesondere die Angaben zu ihrem Beruf, die Art ihres Bachelorabschlusses, ihre Wohnverhältnisse und die Anzahl ihrer weiteren Kinder bewertet der Senat als überschießend.

Für den Senat: Christa Zöchling, Sprecherin des Senats 3 (info@presserat.at)“

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerdeführerin hat sich aufgrund des oben angeführten Artikels und dessen Online-Version an den Presserat gewandt. In den Artikeln wird im Wesentlichen berichtet, dass eine Frau aus einem anderen Bundesland in Vorarlberg anonym ein Kind geboren habe, dass dann zu Pflegeeltern gekommen sei. Dabei werden im Artikel mehrere persönliche Details der Mutter veröffentlicht: ihr Beruf; die Art ihres Bachelorabschlusses; die Anzahl ihrer weiteren Kinder; der Umstand, dass sich der Kindsvater zurückgezogen habe und keine familiäre Unterstützung zu erwarten gewesen sei; ihre Wohnverhältnisse; angebliche massive Konflikte mit ihren Eltern; die polizeiliche Wegweisung gegen ihren Vater; ihr ungefähres Alter.

Dem Artikel zufolge habe die leibliche Mutter (Anm. die Beschwerdeführerin) die Anonymität aufgehoben und die Obsorge für das Kind beantragt, kurz vor Ablauf der dafür vorgesehenen 6-Monats-Frist, nach der das Kind zur Adoption freigegeben werde. In solchen Fällen müsse das Gericht erst klären, ob sie tatsächlich die leibliche Mutter sei, und ob das dem Kindeswohl diene. Die Pflegeeltern hätten ebenfalls die Obsorge beantragt. Die vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten seien zugunsten der Mutter ausgegangen, die Pflegeeltern hätten einem gerichtlichen Vergleich zugestimmt, der die Obsorge vollständig auf die leibliche Mutter übertragen habe, das Kind sei noch am selben Tag der Kinder- und Jugendhilfe übergeben worden.

Nun würden die Pflegeeltern massive Vorwürfe gegen die Behörden und involvierte Institutionen erheben, wobei sie ausführlich zu Wort kommen und dabei auch die „Gewalt in der Familie der Kindsmutter“ ansprechen, die für BH, Gericht und Gutachter keine Rolle gespielt hätten, und dass das Kindeswohl und die feste Bindung der Pflegeeltern zu dem Kind nicht berücksichtigt worden sei. Von den Pflegeeltern wird dabei neben Kritik am konkreten Fall auch allgemein Kritik an der Rechtslage geübt.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass ihr Name und ihr gesamter Lebenslauf veröffentlicht worden seien. Der Online-Artikel war ursprünglich mit dem Tag „****“ (Anm. ihrem Vor- und Nachnamen) versehen. Zum Tag gab es auf „neue.at“ die Unterseite „#****“ (Anm. ihr Vor- und Nachname), auf der der Online-Artikel zu finden war.

Nach einem Gespräch mit der Geschäftsstelle des Presserats hat der Autor des Artikels den Tag mit dem vollen Namen der Beschwerdeführerin und die damit verbundene Unterseite gelöscht. Darüber hinaus hat der Autor „Google“ dazu veranlasst, die Seite auch im „Google“-Suchergebnis zu löschen.

In der Verhandlung hielt die Beschwerdeführerin fest, es sei für sie schockierend gewesen, dass man zum Artikel gelangen konnte, wenn man ihren Namen googelte. Sie habe vorher nicht davon erfahren und war äußerst bestürzt, als sie das entdeckte.

Die Rechtsanwältin der Medieninhaberin entschuldigte sich für den groben Fehler des Redakteurs. Dieser Fehler hätte nicht passieren dürfen. Sie betonte, dass dem Autor hier ein großes Missgeschick unterlaufen sei; auch dieser entschuldigte sich noch einmal bei der Beschwerdeführerin.

Nach Auffassung des Senats ist es offenkundig, dass hier die Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführerin gravierend beeinträchtigt wurde. Durch die Verknüpfung des Vor- und Nachnamens der Beschwerdeführerin mit dem Online-Artikel wurde ihre Identität einer unbestimmten Öffentlichkeit offenbart und ihre Intimsphäre in gravierender Weise verletzt. Ihre zunächst anonyme Geburt sowie ihre Entscheidung, kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist die Obsorge für ihr Kind doch in Anspruch zu nehmen, wurden mit ihrer Person in Verbindung gebracht und online publik gemacht. Dabei handelt es sich um Angaben höchstpersönlicher Natur, die dem unantastbaren Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes zuzurechnen sind.

Wie bereits die Rechtsanwältin der Medieninhaberin zutreffend angemerkt hat, hätte dem Autor ein derartiger Fehler nicht unterlaufen dürfen. Der Senat qualifiziert dessen Verhalten als grob fahrlässig, zumal die besondere Schutzwürdigkeit der Beschwerdeführerin evident war.

Der grundlegende Fehler liegt klar auf der Hand. Dass der Autor sich für sein Fehlverhalten entschuldigt hat, begrüßt der Senat grundsätzlich. Angesichts der Schwere der Persönlichkeitsverletzung hat dies jedoch keinen Einfluss auf die ethische Bewertung.

Berichte über anonyme Geburten, die geltende Rechtslage und die Situation von Pflegeeltern sind prinzipiell für die Öffentlichkeit relevant (Punkt 10 des Ehrenkodex). Bei einem derartig heiklen Thema müssen Journalistinnen und Journalisten jedoch ganz besonders auf den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen achten.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Senat die Ansicht, dass der Artikel – auch ohne Nennung ihres Namens – zu viele Details zur Beschwerdeführerin enthält, die ihre Identifizierung in einem beschränkten Personenkreis ermöglichen. Insbesondere die Angaben zu ihrem Beruf, die Art ihres Bachelorabschlusses, ihre Wohnverhältnisse und die Anzahl ihrer weiteren Kinder bewertet der Senat als überschießend.

Der Senat stellt gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest, dass der vorliegende Artikel und dessen Online-Version sowie das Versehen des Onlineartikels mit einem Tag mit dem Vor und Nachnamen der Beschwerdeführerin und das Veröffentlichen einer Online-Unterseite auf „neue.at“ mit dem Vor- und Nachnamen der Beschwerdeführerin samt Verlinkung zu der Onlineversion des Artikels auf schwerwiegende Art und Weise gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstoßen.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerfO ist die Entscheidung von der Beschwerdegegnerin in der „Neue am Sonntag“ sowie auf „neue.at“ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen haben gemäß § 15 Abs. 2 VerfO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, und zwar in allen Ausgaben der betroffenen Medien, in denen die beanstandete Veröffentlichung stattgefunden hat. Gemäß § 15 Abs. 4 VerfO ist die Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr. Georg Karasek
16.05.2025